

- 1) »Anzeigenauftrag« ist der Vertrag über die Veröffentlichung von Anzeigen eines Auftraggebers in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
- 2) Der Verlag ist frei, eine Anzeige abzulehnen, auch wenn ein Anzeigenauftrag abgeschlossen oder die Anzeige bereits früher veröffentlicht wurde. Ein Anzeigenauftrag gilt als abgeschlossen, wenn er vom Verlag schriftlich bestätigt ist. Kleinanzeigen und Terminkalender-Einträge werden nicht bestätigt.
- 3) Bei Änderung der Anzeigenpreisliste treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Abschlüssen sofort in Kraft, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde.
- 4) Für rechtzeitige, vollständige und fehlerfreie Lieferung der Druckunterlagen haftet der Auftraggeber, auch bei fernmeldetechnischer Übermittlung. Zusätzliche Kosten aus Fehlern werden dem Auftraggeber berechnet.
- 5) Der Auftraggeber garantiert, dass er die Urheber- oder Verwertungsrechte aller Fotos, Grafiken und sonstigen Bild- und Textmaterialien, die er für die Anzeige verwendet oder liefert, besitzt. Er haftet für jegliche Forderungen Dritter an die Oya Medien eG, die durch die Veröffentlichung des Materials in der Zeitschrift oder auf der Internetseite entstehen.
- 6) Platzierungswünsche werden vom Verlag nicht garantiert. Der Verlag ist von jeder Gewähr entbunden, wenn dem Platzierungswunsch nicht entsprochen werden kann. Der Ausschluss von Mitbewerbern ist nicht möglich.
- 7) Der Verlag garantiert die drucktechnisch bestmögliche Wiedergabe der Anzeigen. Können Mängel der Druckunterlagen nicht sofort erkannt werden, sondern stellen sie sich erst beim Druck heraus, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Im übrigen ist der Auftraggeber bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige zu einer Zahlungsminderung berechtigt, es sei denn, dass durch die Mängel der Zweck der Anzeige nur unerheblich beeinträchtigt wird. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und dem Auflagedruck.
- 8) Reklamationen aller Art sind spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungseingang geltend zu machen.
- 9) PDF-Dateien oder Schwarz-Weiß-Ausdrucke zur Kontrolle werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Korrekturen werden nur innerhalb der schriftlich bestätigten Frist berücksichtigt. Für Kleinanzeigen- und Terminkalender werden keine Korrekturabzüge zur Verfügung gestellt.
- 10) Anzeigenaufträge sind vertragsgemäß abzurufen. Bei Nichteinhaltung eines Auftrags über mehrere Schaltungen aus Gründen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, erstattet der Auftraggeber den Unterschied zwischen dem gewährten Rabatt und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Rabatt.
- 11) Durch höhere Gewalt begründete Unterbrechung der Anzeigenveröffentlichung entbindet nicht vom Vertrag. In solchen Fällen verlängert sich die vereinbarte Abnahmzeit. Die Forderung von Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 12) Kann ein Anzeigenauftrag aus welchem Grund auch immer nicht eingehalten werden, so ist dies schriftlich anzuzeigen.
- 13) Die Rechnung ist innerhalb der aus den Mediadaten ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht Vorauszahlung vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 1 Prozent über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann die weitere Ausführung des Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen oder auch Vorkasse verlangen. Bei Konkurs wird der Gesamtbetrag für noch abzunehmende Anzeigen ohne Verpflichtung zur nachträglichen Anzeigenveröffentlichung sofort fällig. Bewilligte Nachlässe entfallen bei Konkurs, Zwangsvergleich oder im Falle einer Klage.
- 14) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Anklam.